

08/2012

Inhaltsverzeichnis

Termine August 2012	2	Lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber	8
Termine September 2012	3	Benennung von Vergleichswohnungen bei einem Mieterhöhungs-verlangen	9
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Einfuhrumsatzsteuer ohne vorhe-rige Entrichtung als Vorsteuer abzugsfähig, wenn Steuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter identisch sind	10
Neuregelung des Erlasses von Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung ist verfassungsgemäß	5	Leistungsbeschreibung in einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung	11
Frage nach Schwerbehinderung im Arbeitsverhältnis nach Ablauf von sechs Monaten zulässig	5	Übergangsregelung zu Belegnachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2012	11
Kein Auskunftsanspruch nicht berücksichtigter Stellenbewerber, aber Beweislastvorteil	6	Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu einer Wohnungs-eigentümer-Versammlung nur schlagwortartig zu bezeichnen	12
Einkommensteuerschulden im Todesjahr des Erblassers sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar	7		
Ablehnung der Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften auf dem rechtlichen Prüfstand	7		
Bundesfinanzhof äußert ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke	8		

Termine August 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2012	13.08.2012	07.08.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2012	13.08.2012	07.08.2012
Gewerbsteuer ⁵	15.08.2012	20.08.2012	10.08.2012
Grundsteuer ⁵	15.08.2012	20.08.2012	10.08.2012
Sozialversicherung ⁶	29.08.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ In Bundesländern, in denen der 15.08.2012 ein Feiertag ist, gilt der 16.08.2012 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.08.2012.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.08.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine September 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2012	13.09.2012	07.09.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2012	13.09.2012	07.09.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2012	13.9.2012	07.09.2012
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2012	13.09.2012	07.09.2012
Sozialversicherung ⁵	26.09.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.01.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Neuregelung des Erlasses von Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung ist verfassungsgemäß

Bis zum 31.12.2007 bestand ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer, wenn der tatsächliche Rohertrag aus der Vermietung oder Verpachtung eines bebauten Grundstücks in einem Jahr um mehr als 20% niedriger war als der normale Rohertrag. Voraussetzung war auch, dass die Mindereinnahmen nicht vom Grundstückseigentümer zu vertreten waren. Ab 2008 besteht ein Anspruch erst dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50% niedriger ist als der normale Rohertrag. In diesen Fällen ist die Grundsteuer nur in Höhe von 25% zu erlassen, es sei denn, es wird kein Rohertrag erzielt. Dann ist die Grundsteuer um 50% zu erlassen.

Der Bundesfinanzhof¹ hält diese Neuregelung nicht für verfassungswidrig.

Frage nach Schwerbehinderung im Arbeitsverhältnis nach Ablauf von sechs Monaten zulässig

Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis sechs Monate bestanden hat, und der deshalb den besonderen Kündigungsschutz für Schwerbehinderte² genießt, ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Befragen seine Schwerbehinderteneigenschaft zu offen-

baren. Andernfalls darf er sich im Kündigungsschutzprozess nicht mehr auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen, sodass ihm leichter gekündigt werden kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht³ entschieden.

Es ging um den Fall eines Schwerbehinderten, der für zwei Jahre in einem Unternehmen gearbeitet hatte. Als das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet und der Insolvenzverwalter die Beschäftigten in einem Fragebogen um die Überprüfung bzw. Vervollständigung der ihm vorliegenden Daten bat, u. a. zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, wies der Schwerbehinderte auf seine Schwerbehinderteneigenschaft nicht hin. Daraufhin kündigte der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis. Erst danach teilte der Schwerbehinderte dem Insolvenzverwalter die Schwerbehinderteneigenschaft mit.

Die Kündigungsschutzklage des Schwerbehinderten hatte keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass es ihm infolge der wahrheitswidrigen Beantwortung der ihm rechtmäßig gestellten Frage nach seiner Schwerbehinderteneigenschaft verwehrt sei, sich im Kündigungsschutzprozess auf diese Eigenschaft zu berufen. Es liege ein Fall des so genannten widersprüchlichen Verhaltens vor. Die Frage nach der Schwerbehinderteneigenschaft, die im Vorfeld einer vom Arbeitgeber beabsichtigten Kündigung gestellt

¹ BFH, Urt. v. 18.4.2012, II R 36/10, LEXinform 0927896.

² § 85 i. V. m. § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

³ BAG, Urt. v. 16.2.2012, 6 AZR 553/10, Pressemitteilung 12/12, DB 2012, S. 1042, LEXinform 0437563.



wird, müsse vor dem Hintergrund der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten nach dem Kündigungsschutzgesetz¹ und dem Schwerbehindertengesetz² gesehen werden. Eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage sei erforderlich, damit sich der Arbeitgeber rechtstreu verhalten könne. Wer eine solche Frage wahrheitswidrig beantwortet, verliere den besonderen Kündigungsschutz, wie er sich aus der Schwerbehinderteneigenschaft normalerweise ergibt.

Kein Auskunftsanspruch nicht berücksichtigter Stellenbewerber, aber Beweislastvorteil

Arbeitgeber müssen zukünftig verstärkt damit rechnen, von nicht berücksichtigten Stellenbewerbern auf Schadenersatz nach dem Antidiskriminierungsgesetz³ in Anspruch genommen zu werden, falls sie ihnen die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung nicht mitteilen und erläutern. Zwar hat der Europäische Gerichtshof⁴ entschieden, ein abgelehnter Stellenbewerber habe keinen Anspruch darauf, dass ihm der potenzielle Arbeitgeber mitteilt, wer stattdessen eingestellt wurde und nach welchen Kriterien. Eine vollständige Verweigerung von Auskünften könne aber den Verdacht einer Diskriminierung begründen, so dass der Arbeitgeber beweispflichtig dafür werde, dass eine solche nicht vorgelegen hat.

In diesem Zusammenhang legte der Europäische Gerichtshof dar, dass die Antidiskriminierungsrichtlinien des europäischen Rechts⁵ eine zweigeteilte Beweislast vorsehen: Der abgelehnte Stellenbewerber müsse Tatsachen nennen und gegebenenfalls beweisen, die den Verdacht einer Diskriminierung begründen. Gelingt ihm dies, sei es Sache des potenziellen Arbeitgebers, diesen Verdacht durch Angabe von Tatsachen zu entkräften.

Im vorliegenden Fall ging es um eine 45-jährige Ingenieurin russischer Herkunft, die sich auf eine Stelle als Softwareentwicklerin beworben hatte. Als sie keine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch erhielt, dann aber feststellte, dass die Stelle ein weiteres Mal ausgeschrieben wurde und sie wiederum keine Einladung erhielt, verlangte sie von dem potenziellen Arbeitgeber Schadenersatz, weil sie wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt worden sei. Darüber hinaus verlangte sie, dass der potenzielle Arbeitgeber ihr die Bewerbungsunterlagen des eingestellten Konkurrenten zur Verfügung stelle, damit sie beweisen könne, dass sie über eine bessere Qualifikation verfüge. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, das Bundesarbeitsgericht⁶ legte das Verfahren dem Europäischen Gerichtshof vor, damit die-

¹ § 1 Abs. 3 KSchG (Sozialauswahl).

² § 85 SGB IX.

³ § 7 Abs. 1 i. V. m. § 1 AGG.

⁴ EuGH, Urt. v. 19.4.2012, C-415/10, DB 2012, S. 980, LEXinform 0589823.

⁵ Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43/EG v. 29.6.2000, Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG v. 27.11.2000 und Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG v. 5.7.2006.

⁶ BAG, Beschl. v. 20.5.2010, 8 AZR 287/08, LEXinform 1564764.



ser über die Auslegung des höherrangigen europäischen Rechts entscheide.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, die deutschen Gerichte hätten die in den Antidiskriminierungsrichtlinien vorgeschriebenen Gleichbehandlungsziele zu beachten. Bei der Frage, ob genügend Indizien für eine Diskriminierung vorliegen, müssten daher alle Umstände berücksichtigt werden. Dazu zählte der Europäische Gerichtshof im vorliegenden Fall den Umstand, dass der potenzielle Arbeitgeber nicht bestritt, dass die Qualifikation der Bewerberin den Anforderungen der Stellenanzeige entsprach und dass die Stellenbewerberin von dem potenziellen Arbeitgeber nach Veröffentlichung der beiden Stellenausschreibungen nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Diese Umstände könnten in Verbindung mit der Tatsache, dass der potenzielle Arbeitgeber der Stellenbewerberin überhaupt keine Auskünfte gegeben habe, den Verdacht einer Diskriminierung begründen mit der Folge, dass dann der potenzielle Arbeitgeber überzeugende Tatsachen vortragen müsse, weshalb er sich für einen anderen Bewerber entschieden habe. Gelingt ihm dies nicht, könnten Schadensersatzansprüche der abgelehnten Bewerberin begründet sein.

Einkommensteuerschulden im Todesjahr des Erblassers sind als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar

Die Erbschaftsteuer ist eine sog. Erbanfallsteuer. Der Besteuerung unterliegt nicht der Nachlass, sondern die jeweils beim Erben eingetretene Bereicherung. In den Fällen des Erwerbs von Todes wegen ist deshalb der Vermögensanfall um die Nachlassverbindlichkeiten zu mindern. Nachlassverbindlichkeiten sind insbesondere die Schulden des Erblassers und die durch den Sterbefall entstandenen Kosten. Abzugsfähig sind auch Steuerschulden des Erblassers, sofern sie spätestens zum Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuer entstanden, aber noch nicht getilgt sind. Nicht entscheidend ist, dass die Steuern gegen den Erblasser bereits festgesetzt waren.

Das Finanzgericht Düsseldorf¹ hat entschieden, dass auch die in der Person des Erblassers bis zu seinem Todestag entstandenen Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Mit dieser Entscheidung weicht das Finanzgericht von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Ablehnung der Zusammenveranla-

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 2.11.2011, 4 K 2263/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: II R 56/11), EFG 2012, S. 259, DStRE 2012, S. 573, LEXinform 5012961.



gung von eingetragenen Lebenspartnerschaften auf dem rechtlichen Prüfstand

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ steht das Recht auf eine Zusammenveranlagung nur Ehegatten zu. Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ist eine analoge Anwendung gesetzlich nicht vorgesehen. Grundgesetzlich ist lediglich die Ehe zu schützen und zu fördern. Eine Ausdehnung des Splittingverfahrens auf eingetragene Lebenspartnerschaften würde auch zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligung von nahen Verwandten führen, die eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Allerdings ist den Antragstellern vorläufiger Rechtsschutz dadurch gewährt worden, dass das beklagte Finanzamt Aussetzung der Vollziehung einräumen muss. Beim Bundesverfassungsgericht² liegen nämlich mehrere Verfahren, in denen auch über das Recht auf eine Zusammenveranlagung für eingetragene Lebenspartnerschaften zu entscheiden ist.

Bundesfinanzhof äußert ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke

Um missbräuchliche Steuergestaltungen zu verhindern, hat der Gesetzgeber die sog. Zinsschranke geschaffen. Danach sind bei Kapitalgesellschaften Schuldzin-

sen unter bestimmten Voraussetzungen nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof³ hat ernsthafte Zweifel, ob die Regelung insoweit verfassungsgemäß ist, als sie auch übliche Fremdfinanzierungen von Kapitalgesellschaften bei Banken erfasst. Insoweit gehe die Regelung über das hinaus, was zur Vermeidung von auf Gewinnverlagerung gerichtete Finanzierungsgestaltungen zwischen der Körperschaft und ihrem Anteilseigner notwendig sei. Er hat deshalb Körperschaftsteuerbescheide, in denen die Zinsschranke auf Zinsen aus üblichen Finanzierungsgeschäften zwischen Körperschaft und Bank angewendet wurde, von der Vollziehung ausgesetzt.

Lohnsteuerliche Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber

Das Bundesministerium der Finanzen⁴ hat sich zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber geäußert.

Grundsätzlich führt die Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Ausbildungsdienstverhältnis

¹ BFH, Beschl. v. 5.3.2012, III B 6/12, LEXInform 5906723.

² BVerfG, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07.

³ BFH, Beschl. v. 13.3.2012, I B 111/11, BFH/NV 2012, S. 1073, DStR 2012, S. 955, DB 2012, S. 1071, LEXInform 5013475.

⁴ BMF, Schr. v. 13.4.2012, IV C 5 - S 2332/07/0001, BStBl 2012 I, S. 531, DStR 2012, S. 800, LEXInform 5233927.



Ein berufsbegleitendes Studium findet im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses statt, wenn die Teilnahme an dem berufsbegleitenden Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis gehört. Ist der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren, überwiegt das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers, und es liegt kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter vor. So sind auch Studiengebühren kein Arbeitslohn, die der Arbeitgeber bei einer im dualen System durchgeführten Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt.

Ist der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren und übernimmt der Arbeitgeber die Studiengebühren, wird ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers unterstellt und steuerrechtlich kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter angenommen, wenn sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren vom Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage zurückfordern kann, sofern der Arbeitnehmer das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach dem Studienabschluss verlässt.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung

Ein berufsbegleitendes Studium kann auch eine berufliche Fort- und Weiterbildungsleistung des Arbeitgebers sein, wenn es die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb erhöhen soll. Ist dies der Fall, führt die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn, weil das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers überwiegt. Ist der Arbeitnehmer Schuldner der Studiengebühren, ist nur insoweit die Annahme eines ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers möglich, wie der Arbeitgeber vorab die Übernahme der zukünftig entstehenden Studiengebühren schriftlich zugesagt hat.¹

Der Arbeitgeber hat auf der ihm vom Arbeitnehmer zur Kostenübernahme vorgelegten Originalrechnung die Kostenübernahme sowie deren Höhe anzugeben. Eine Ablichtung der insoweit ergänzten Originalrechnung ist als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im Darlehensweg

Bei einer Übernahme von Studienkosten durch den Arbeitgeber im Darlehensweg, bei der marktübliche Vereinbarungen über Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung getroffen werden, führt weder die Hingabe noch die Rückzahlung der Mittel zu lohnsteuerlichen Folgerungen.

Benennung von Vergleichswohnungen bei einem Mieterhöhungs-

¹ R 19.7 Abs. 1 S. 3 und 4 LStR 2011.



verlangen

Ein Mieterhöhungsverlangen kann der Vermieter entweder mit Hinweis auf einen Mietspiegel, ein Sachverständigengutachten oder Vergleichswohnungen begründen. Stützt er sich auf Vergleichswohnungen,¹ muss er mindestens drei Wohnungen benennen, in denen schon eine so hohe Miete gezahlt wird, wie er jetzt mit seiner Mieterhöhung fordert. Bietet er mehr als drei Wohnungen zur Begründung an, ist das Begehren nicht unwirksam, selbst wenn eine der Wohnungen eine geringere Miete als verlangt aufweist.

In dem vom Bundesgerichtshof² entschiedenen Fall hatte der Vermieter sieben Vergleichswohnungen angeboten, von denen eine eine geringere als die geforderte Miete aufwies. Das Gericht hielt die Benennung von mehr als drei Wohnungen für die formale Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens für unbeachtlich. Ebenso ist es unschädlich, dass für eine dieser Wohnungen eine geringere als die begehrte Miete gezahlt wird. Dadurch werden die Vergleichsmöglichkeiten des Mieters nicht verringert. Dieser ist bei einer hinreichenden Identifizierbarkeit der Vergleichswohnungen durchaus in der Lage, sich von den Umständen selbst ein Bild zu machen.

Als Fazit dieser Entscheidung ist festzuhalten, dass die Benennung von mehr als drei Vergleichswohnungen noch nichts

über die Begründetheit des Mieterhöhungsverlangens aussagt. Ob eine Vergleichbarkeit tatsächlich vorliegt, ist ungeachtet der formellen Wirksamkeit gesondert zu prüfen. Die Benennung von mehr als drei Wohnungen ist zumindest kein Nachteil für den Vermieter.

Einfuhrumsatzsteuer ohne vorherige Entrichtung als Vorsteuer abzugsfähig, wenn Schuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter identisch sind

Führt ein Unternehmer Waren aus Staaten ein, die nicht Mitglied der EU sind, fällt regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer an. In bestimmten Fällen ist der Einführende Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Nach nationalem Recht kann der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer unter der Voraussetzung als Vorsteuer abziehen, dass er die Einfuhrumsatzsteuer zuvor entrichtet hat.

Der Europäische Gerichtshof³ hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Unternehmer die Vorsteuer zuvor entrichtet hat. Sind Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzugsberechtigter dieselbe Person, kann der Vorsteuerabzug unabhängig von der Bezahlung der Einfuhrumsatzsteuer geltend gemacht werden. Ansonsten müsste der Unternehmer in Vorleistung gehen, was durch die Gemeinschaftsregeln gerade vermieden werden soll.

¹ § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB.

² BGH, Urt. v. 28.3.2012, VIII ZR 79/11, NJW-Spezial 2012, S. 323, LEXinform 1578885.

³ EuGH, Urt. v. 29.3.2012, Rs. C-414/10, BFH/NV 2012, S. 908, DStR 2012, S. 697, DB 2012, S. 843, LEXinform 0589296.



Die Entscheidung ist zwar zum französischen Recht ergangen, betrifft aber auch Deutschland. Auch hier ist nach derzeitiger Gesetzeslage der Vorsteuerabzug von der vorherigen Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer abhängig. Diese Einschränkung gilt nun nicht mehr.

Leistungsbeschreibung in einer zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung

Ein Unternehmer erhielt eine Rechnung mit dem Text: „Wir berechnen Ihnen für die von unserem Hause erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß 4 Mio. € + 19 % MwSt. 760.000 € = 4.760.000 €“. Das Finanzamt und ihm folgend der Bundesfinanzhof¹ lehnten den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung ab, weil es an einer hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung fehlte. Diese ergab sich weder aus dem Rechnungstext noch aus einer Ergänzungsvereinbarung.

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung Angaben enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Und zwar so, dass die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar nachvollziehbar ist. Dies setzt voraus, dass entweder der Rechnungstext selbst eine hinreichende Leistungsbeschreibung enthält oder auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen Bezug genommen wird. Eine umgekehrte Bezugnahme in einem Vertrag auf eine zukünftig

zu erstellende Rechnung macht den Vertrag noch nicht zur Abrechnung.

Übergangsregelung zu Belegnachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ab 01.01.2012

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Unternehmer müssen die Voraussetzungen² u. a. durch sog. Buch- und Belegnachweise erbringen. Die Bundesregierung hatte grundlegende Änderungen beschlossen, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft treten sollten. Die Verordnung sah dabei die Gelangensbestätigung als einzigen Belegnachweis vor.

Nach massiver Kritik hat das Bundesministerium der Finanzen³ eingelenkt und die Vorschrift bis zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ausgesetzt. Die Anpassung der UStDV ist zum 01.01.2013 geplant.

Mindestens bis zu diesem Zeitpunkt kann der Nachweis mit den bis zum 31.12.2011 anerkannten Belegen geführt werden.

¹ BFH, Beschl. v. 14.3.2012, V B 111/10, LEXIn-form 5906734.

² §§ 17a, 17c UStDV.

³ BMF, Schr. v. 1.6.2012, IV D 3 - S 7141/11/10003-06, DStR 2012, S. 1140, DB 2012, S. 1301, LEXIn-form 5233992.



Tagesordnungspunkte sind in der Einladung zu einer Wohnungseigentümer-Versammlung nur schlagwortartig zu bezeichnen

Der Bundesgerichtshof¹ hat klargestellt, dass die Gültigkeit des Beschlusses einer Wohnungseigentümer-Versammlung voraussetzt, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Versammlung² bezeichnet ist. Was dazu erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung. Dieser besteht darin, den Wohnungseigentümer vor überraschenden Beschlüssen zu schützen. Dieser soll die Möglichkeit haben, sich an Hand der Tagesordnung auf die Versammlung vorzubereiten und entscheiden zu können, ob er daran teilnehmen will oder nicht.

Dazu ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Tagesordnungspunkte und die vorgesehenen Beschlüsse so genau bezeichnet sind, dass die Wohnungseigentümer verstehen und überblicken können, was in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert und beschlossen werden soll und welche Auswirkungen der vorgesehene Beschluss insoweit auf die Gemeinschaft und sie selbst hat. Regelmäßig reicht dafür eine schlagwortartige Bezeichnung aus.

Dies gilt auch für den Beschluss einer Sonderumlage und zwar selbst dann,

wenn den Eigentümern mit der Einladung keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Wohnungseigentümer in sonstiger Weise ausreichend informiert worden sind. Im entschiedenen Fall wurde bereits früher eine Sonderumlage beschlossen, um eine Finanzierungslücke für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu schließen. Deshalb waren Beratungsunterlagen für die Beschlussfassung einer weiteren Sonderumlage zur Schließung der immer noch bestehenden Finanzierungslücke nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich.

¹ BGH, Urt. v. 13.1.2012, V ZR 129/11, LEXIn-form 1577308.

² § 23 Abs. 2 WEG.

